



Förderung der Fahrtkosten von Studierenden

Richtlinien

gültig ab 1. 9. 2012

F3-A-1804/006-2012

1. Geförderter Personenkreis:

Studierende mit Hauptwohnsitz in NÖ, die als ordentliche Hörer/innen an einer

- Öffentlichen Universität
- Privatuniversität
- Fachhochschule oder
- Pädagogischen Hochschule

studieren, erhalten vom Land NÖ und den NÖ Gemeinden bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres pro Semester einen finanziellen Zuschuss, wenn für Fahrten zum oder am Studienort ein öffentliches Verkehrsmittel benützt wird. Die Österreichische Staatsbürgerschaft oder die eines EWR-Mitgliedstaates ist Voraussetzung. Der Hauptwohnsitz in NÖ muss während des geförderten Zeitraumes (beantragtes Sommer- oder Wintersemester), durchgehend aufrechterhalten werden.

2. Förderungshöhe:

Der finanzielle Zuschuss gemäß Punkt 1. beträgt die € 50 übersteigenden Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels zum oder am Studienort, maximal jedoch € 75 pro Semester.

3. Antragstellung:

Die Anträge für eine Förderung sind auf der Webseite des Landes NÖ (www.noel.gv.at/semesterticket) erhältlich.

Wird eine Überweisung des Förderbetrages beantragt, so ist das Antragsformular vollständig ausgefüllt und unterschrieben samt kopierter Beilagen (Gemeindebestätigung, Inskriptionsbestätigung und Nachweis über die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels am bzw. zum Studienort) beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeine Förderung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten einzubringen.

Antragsformular samt Beilagen können auch eingescannt unter der E-Mail-Adresse semesterticket@noel.gv.at elektronisch an das Amt der NÖ Landesregierung übermittelt werden.

Die an die Abteilung Allgemeine Förderung zu stellenden Anträge sind jeweils bis spätestens Semesterende (inklusive Ferien 28./29.2 bzw. 30.9.) einzubringen. Sollte der Endtermin auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fallen, so gilt der nächste Werktag als Fristende.

Es besteht die Möglichkeit der Barauszahlung der Förderung im Bürgerbüro des Landes NÖ, 1014 Wien, Herrengasse 13 oder im Bürgerbüro 3109 St. Pölten, Landhausboulevard, Haus 4, EG.

4. Nachprüfende Kontrolle und Rückerstattung:

Die an die Abteilung Allgemeine Förderung zu stellenden Anträge werden von dieser hinsichtlich der darin enthaltenen Daten und Angaben auf ihre Richtigkeit überprüft.

Wurde die Förderung auf Grund unrichtiger Angaben bezogen, ist sie unverzüglich rückzuerstatten. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

5. Rechtsanspruch:

Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel.

6. Härteklausele:

In berücksichtigungswürdigen Fällen sind Ausnahmen zulässig.

Förderung des Differenzbetrages durch die Gemeinde

1. Fördervoraussetzungen

Die Gemeinde Behamberg fördert zusätzliche zu der Landesförderung den Differenzbetrag wo eine Schlechterstellung zu den Studierenden mit Hauptwohnsitz am Studienort besteht.

z. B. Semesterticket für Linz:

HWS Linz	€ 50,00
HWS Behamberg	€ 178,00

Förderungsberechnung:

Semesterticket:	€ 178,00
- HWS Linz:	- € 50,00
Landesförderung:	- € 75,00
Restbetrag:	€ 53,00

Der Restbetrag wird von der Gemeinde Behamberg gefördert.

Die Antragstellung kann mündlich oder schriftlich durch formloses Schreiben erfolgen. Bei der Antragstellung ist das Semesterticket sowie die Auszahlungsbestätigung bzw.

Überweisungsbestätigung der Landesförderstelle vorzuweisen.